

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teilnehmers richtet sich nach der verletzten Norm i. Verb. m. § 251 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 bis 5.

5. § 251 Abs. 4 bezieht sich auf Armeen der Staaten, mit denen die DDR in einem militärischen Bündnis steht. Strafrechtlich

verantwortlich ist die Militärperson der DDR, die Militärstraftaten gegen diese Armeen oder ihre Angehörigen begeht. Nach § 80 Abs. 2 kann die Straftat auch verfolgt werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

Zur Teilnahme von Zivilpersonen vgl. Anm. 4.

## §252

(1) **Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstraftaten auf Strafarrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann auf Strafarrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.**

(2) **Der Strafarrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.**

(3) **Der Strafarrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten ausgesprochen.**

1. **Strafarrest** ist eine Strafe mit Freiheitsentzug, die ausschließlich gegen Militärpersonen (§ 38 Abs. 2), die bestimmte Militärstraftaten oder andere Vergehen begangen haben, verhängt werden kann.

Der Strafarrest wird vor allem — unter Beachtung der Gesellschaftswidrigkeit einer Straftat — im Interesse einer schnellen und wirkungsvollen Wiederherstellung der durch den Täter gestörten militärischen Disziplin und Ordnung als kurzfristiger Freiheitsentzug angewandt.

Strafarrest ist nicht identisch mit der Haftstrafe gem. § 41.

Der Strafarrest ist keine Erweiterung bzw. Verschärfung der Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung, die vom Kommandeur auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift (DV 010/0/006 Ziffern 48. (1) Buchstabe f), g), i) und 51.) angewandt werden können, sondern ein **spezifischer Freiheitsentzug** auf der Grundlage des Urteils eines Militärgerichts.

2. Die im Gesetz enthaltene Bestimmung

über Charakter und Zweck des Strafarrestes ist für eine **differenzierte Anwendung** notwendig.

Soweit er, außer bei Militärstraftaten, bei anderen Straftaten angewandt wird, müssen diese Vergehen sein und einen unmittelbaren Bezug zur militärischen Disziplin und Ordnung oder zur Kampfkraft der Truppe haben, z. B. Eigentums- und Körperverletzungsdelikte unter Soldaten. Die Anwendung von Strafarrest ist bei einer Straftat, die vom Täter vor seiner Einberufung begangen wurde, nicht möglich.

3. Da Strafarrest auf Grund seines Charakters **nur gegen Militärpersonen** vollzogen werden kann, ist er bei vor der Entlassung aus dem Wehrdienst stehenden Militärpersonen nur auszusprechen, wenn die Strafe noch vor dem Entlassungstermin angetreten werden kann.

Zur Dauer der Verlängerung der Dienstzeit vgl. § 251 Anm. 3.

4. Dem spezifischen Charakter des Straf-